

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

87

vom

13. Januar 1970

Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Friedhofweg" (Kirchplatz - Breitestrasse) der Gemeinde MuttENZ

A. Mit Beschluss Nr. 3624 vom 31. Oktober 1967 hat der Regierungsrat den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Hauptstrasse/Bahnhofstrasse und Umgebung" genehmigt. Weil in diesem Plan auch der Friedhofweg enthalten ist, hat der Gemeinderat MuttENZ gestützt auf § 10 des kommunalen Bau- und Strassenreglementes vom 27. August 1969 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Friedhofweg" (Kirchplatz - Breitestrasse) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. September bis 4. Oktober 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im MuttENZer Anzeiger Nr. 36 vom 5. September 1969 und im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 4. September 1969 bekanntgegeben. Auswärts wohnende Grundeigentümer wurden keine betroffen. Somit erfolgte die Bekanntgabe der Planaufgabe ordnungsgemäss. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1969 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle.

Sowohl die formell-rechtlichen wie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

In dieser Beziehung sind gegen den Plan ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 27. August 1969 aufgrund von § 10 des Bau- und Strassenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Friedhofweg" (Kirchplatz - Breitestrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (3)

Baudirektion (3)

Der Landschreiber:

